

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 119 (2022)
Heft: 3

Artikel: Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung
Autor: Hartmann, Pascale
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1005898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD) bieten im Rahmen der persönlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz unter anderem freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung für Erwachsene an. Dadurch wird die nachhaltige Ablösung in der Sozialhilfe unterstützt.

Heinz Sutter erlebte vor acht Jahren eine schwierige Scheidung. Er stürzte in eine psychische Krise, verlor seine Arbeit und schliesslich auch die Wohnung. Heinz Sutter verschuldete sich und musste Sozialhilfe in der Stadt Zürich beantragen. Im Nachhinein war das laut ihm ein Glücksfall. Mit Unterstützung des zuständigen Sozialarbeiters gelang es ihm, sich gesundheitlich wieder zu stabilisieren und eine langfristige Wohnlösung zu finden. In der Folge fand Heinz Sutter wieder eine Arbeit und konnte von der Sozialhilfe abgelöst werden. Heinz Sutter steht nach der Ablösung eine langwierige Schuldensanierung bevor, und er wünscht sich weiterhin Unterstützung in seinen finanziellen Angelegenheiten. Zusammen mit seinem Sozialarbeiter hat er deshalb entschieden, persönliche Hilfe im Bereich Einkommens- und Vermögensverwaltung anzunehmen. So wird Heinz Sutter auch zukünftig bei der Lohnverwaltung, seiner Schuldensanierung und der Erstellung seines Budgets von seinem vertrauten Sozialarbeiter unterstützt. Nach Absprache kann der Sozialarbeiter auch Rechnungen für Heinz Sutter bezahlen.

Die freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung für Erwachsene im Rahmen der persönlichen Hilfe (SHG) wird in den Sozialen Diensten der Stadt Zürich (SOD) «Vermittlungsfall» genannt. Vermittlungsfälle sind als freiwillige Leistung einer Erwachsenenschutzmassnahme vorgelagert. Sie greifen nicht in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen ein, denn sie basieren auf Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft. Die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten wird somit nicht eingeschränkt und steht im Einklang mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Es ist somit aus gesellschaftlicher Sicht sinnvoll, dass diese sogenannten Vermittlungsfälle gestärkt und gefördert werden. Zudem unterstützen Vermittlungsfälle eine nachhaltige und längerfristige Ablösung in der Sozialhilfe.

Die SOD haben sich zum Ziel gesetzt, die persönliche Hilfe nach SHG inklusive freiwilliger Einkommens- und Vermögensverwaltung auszubauen. Dazu wurden der Leistungskatalog Vermittlungsfälle und andere Instrumente zur Unterstützung der Sozialarbeitenden beim Führen von Vermittlungsfällen erarbeitet.

Grundlage für einen Vermittlungsfall ist immer ein schriftlicher Auftrag seitens der Klientin oder des Klienten. Dieser Auftrag kann von der auftraggebenden Person jederzeit gekündigt werden. Auch die SOD können den Vertrag auflösen, wenn zum Beispiel die Kooperationsfähigkeit wegfällt. Die Unterstützung in Vermittlungsfällen erfolgt während der gesamten Laufzeit auf freiwilliger Basis. Auf Wunsch und bei Bedarf der Klientin oder des Klienten kann die

freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung auch durch Beratung und Unterstützung in weiteren Lebensbereichen ergänzt werden.

Auslöser für einen Vermittlungsfall

Die Auslöser für einen Vermittlungsfall sind unterschiedlich. Klientinnen oder Klienten werden von der Sozialhilfe abgelöst, nachdem sie beispielsweise eine IV- oder AHV-Rente erhalten. Wenn sich zeigt, dass die Betroffenen weiterhin Hilfe bei der Verwaltung des Einkommens oder Unterstützung bei der Geltendmachung von weiteren Sozialversicherungsleistungen (beispielsweise Ergänzungsleistungen) brauchen und wünschen, kann ein Vermittlungsfall die Lösung sein. Es kommt auch vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einer Person aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die Errichtung eines Vermittlungsfalles anstelle einer Beistandschaft empfiehlt. Zudem kann sich eine Person ans Intake der Sozialen Dienste mit dem Wunsch nach freiwilliger Einkommens- und Vermögensverwaltung bzw. Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten wenden.

Voraussetzungen für einen Vermittlungsfall

Das Führen von Vermittlungsfällen setzt voraus, dass der Klient oder die Klientin urteilsfähig und in der Lage ist zu kooperieren. Da es sich um eine freiwillige Begleitung handelt, ist es wichtig, dass sich die betroffenen Personen an Abmachungen halten und erreichbar sind. Handlungen können nicht stellvertretend für die betroffenen Personen erfolgen.

Zusätzlich wird ein Unterstützungsbedarf vorausgesetzt, also ein Bedarf an Hilfe, der sinnvollerweise durch die SOD gedeckt wird. Das ist zum Beispiel bei einer vermögenden Person, die an einen Treuhanddienst verwiesen werden kann, nicht der Fall. Bezieht die Person lediglich Sozialhilfe, wird ebenfalls kein Vermittlungsfall eingerichtet, da die Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen der Ausrichtung der Sozialhilfe erfolgt.

Individuelles Vorgehen im Einzelfall

Die konkrete Hilfeleistung erfolgt immer auf den Einzelfall bezogen. Das heisst, die Sozialarbeitenden planen gemeinsam mit der Person die individuelle Hilfeleistung bei der Einkommens- und Vermögensverwaltung und definieren ausserdem die Lebensbereiche, in denen die Person ebenfalls Unterstützung wünscht und benötigt. Im Zentrum stehen der Auftrag und der Wille der Person.

Die Befähigung ist in Vermittlungsfällen ein zentrales Element. Ziel ist, die Klientinnen und Klienten zu mehr Selbstständigkeit in den betroffenen Lebensbereichen zu befähigen. Sie werden dazu



Die Sozialarbeitenden können neben der Sicherung von finanziellen Leistungen auch frühzeitig negative Veränderungen der persönlichen Umstände – zum Beispiel im Bereich Gesundheit oder Wohnen – erkennen und mit der betroffenen Person thematisieren. FOTO: SHUTTERSTOCK

ermutigt und begleitet, auf Unterstützung von externen Stellen und in ihrem sozialen Netzwerk zurückzugreifen.

Zur Führung eines Vermittlungsfalles gehören eine sorgfältige Dokumentation sowie eine regelmässige Reflektion in Bezug auf Umfang, Bedarf und Wirkung der erbrachten Unterstützungsleistung zusammen mit der betroffenen Person.

Die Rechnungsführung erfolgt analog zu Erwachsenenschutzmandaten. Alle zwei Jahre wird eine detaillierte Abrechnung erstellt, mit der vorgesetzten Stelle besprochen und von dieser visiert. Im persönlichen Gespräch hat die Klientin oder der Klient die Möglichkeit, die Abrechnung zu prüfen und Fragen zu besprechen. Mit der Unterschrift wird die Rechnung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Hilfsmittel

Den Sozialarbeitenden stehen zur Führung von Vermittlungsfällen verschiedene Instrumente und Orientierungshilfen zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem der Leistungskatalog, die Prozessbeschreibung sowie ein Handlungsplan und ein Instrument für die Fallaufnahme. Diese Instrumente unterstützen ein zielorientiertes und geplantes Arbeiten nach einem professionellen Verständnis von Sozialarbeit.

Beitrag zur nachhaltigen Ablösung

Mit der Förderung der freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltung leisten die Sozialen Dienste der Stadt Zürich einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Ablösung von Personen in der Sozialhilfe. Die Einflussfaktoren für die Frage der nachhaltigen Ablösung sind vielschichtig. Einerseits geht es um die finanzielle Sicherung von Leistungen, andererseits auch um die persönlichen Verhältnisse (Gesundheit, Wohnen, Soziales). Die Sozialarbeiten-

den können im Rahmen der Führung eines Vermittlungsfalles neben der Sicherung von finanziellen Leistungen auch frühzeitig negative Veränderungen der persönlichen Umstände – zum Beispiel im Bereich Gesundheit oder Wohnen – erkennen und mit der betroffenen Person thematisieren. Vielleicht benötigt die Person Unterstützung und Begleitung bei der Wiederaufnahme einer medizinischen Behandlung oder beim Anfechten einer Wohnungskündigung. Stabile persönliche Verhältnisse sind neben dem Erschliessen von finanziellen Leistungen zentral, wenn es um die nachhaltige Ablösung aus der Sozialhilfe geht.

In diesem Prozess werden Klientinnen und Klienten befähigt, langfristig die eigenen Kompetenzen und Ressourcen zu stärken und unabhängig zu werden. Die Vermittlungsfälle basieren auf Freiwilligkeit und sind damit eine wichtige Hilfeleistung zur Vermeidung von Erwachsenenschutzmassnahmen. ■

Pascale Hartmann

Leiterin Fachstab Erwachsenenschutz,
Soziale Dienste der Stadt Zürich

Heinz Sutter konnte seine Lebenssituation weitgehend stabilisieren. Einen grossen Teil seiner finanziellen Angelegenheiten regelt er heute selbstständig. Trotzdem ist er froh, im Hintergrund noch eine Ansprechperson zu haben und zu wissen, dass sein Sozialarbeiter seine finanzielle Situation im Auge behält. Das gibt ihm momentan Sicherheit und einen stabilen Rahmen. Sein Sozialarbeiter ist davon überzeugt, dass Heinz Sutter bald auch auf diese Unterstützung verzichten und damit der Vermittlungsfall abgeschlossen werden kann. Ein gelungenes Beispiel einer nachhaltigen Ablösung von Sozialhilfe.